

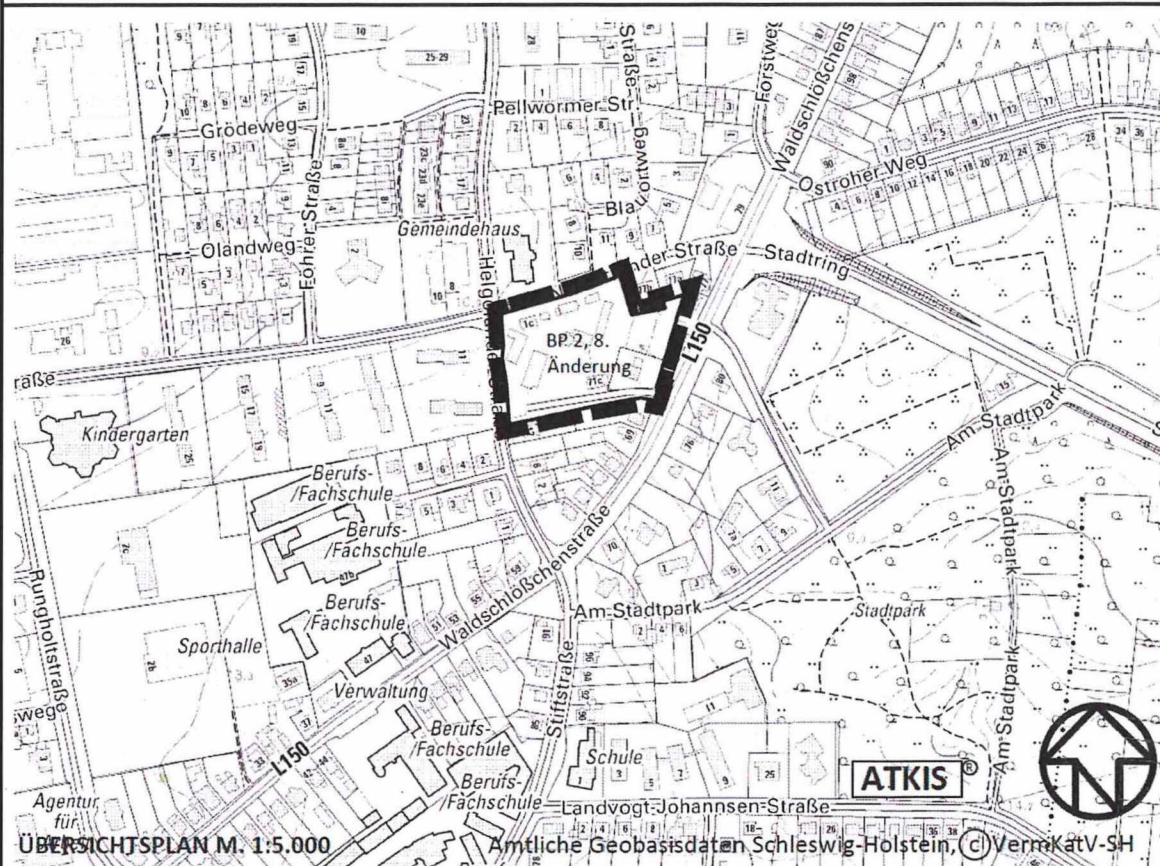
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 2, 8. Änderung der Stadt Heide

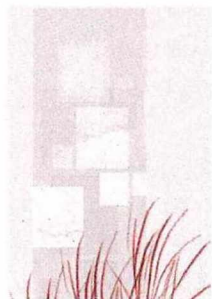


für das Gebiet

„südlich des Verbindungsweges zwischen Nordstrander Straße und Waldschlößchenstraße, östlich der Helgoländer Straße und westlich der Waldschlößchenstraße“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss

Datum: März 2020

Verfasser: Dipl.-Biol. Nadine Waldheim
B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2. Darstellung des Vorhabens	4
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	4
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	6
3. Relevanzprüfung Fauna	7
3.1 Methodische Vorgehensweise	7
3.2 Relevanzprüfung Vögel.....	7
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	10
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	12
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	13
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	13
4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung.....	13
5. Zusammenfassung	14
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	14

1. Aufgabenstellung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 2, 8. Änderung der Stadt Heide für das Gebiet „südlich des Verbindungsweges zwischen Nordstrander Straße und Waldschlößchenstraße, östlich der Helgoländer Straße und westlich der Waldschlößchenstraße“, umfasst ein Gebiet im Nordosten der Stadt Heide, welches bisher als Mischgebiet –MI– festgelegt ist und aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum in ein Allgemeines Wohngebiet -WA- geändert werden soll. Aktuell findet auf der Fläche eine wohnbauliche Nutzung statt (Bestandsgebäude in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern). Die teilweise bebaute und versiegelte Fläche ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan Nr. 2, 8. Änderung der Stadt Heide sieht auf der ca. 1,02 ha teilweise bereits bebauten und versiegelten Fläche in eine Erschließung und Errichtung zusätzlichen Ein- und Mehrfamilienhäuser vor, um den großen Bedarf an Wohnraum in der Stadt Heide zu decken. Für das Vorhaben sollen die im östlichen Teil der Fläche des Plangebietes noch vorhandenen Bäume gefällt werden. Im Zuge des Bauvorhabens sollen weiterhin die gesetzlich geschützten Knickstrukturen, welche sich an den Grenzen des Plangeltungsbereiches befinden, entwidmet werden und als Strauch-Baum-Wallhecke erhalten bleiben.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 2, 8. Änderung der Stadt Heide, Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“) zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 08.11.2019. Die Fläche stellt sich als ehemalige Kiesgrube dar, entsprechend liegt das Areal tiefer als das umliegende Gelände. Auf der Fläche befanden sich Bestandsgebäude zur wohnbaulichen Nutzung, welche erhalten bleiben. Die zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke sind mit typischen Ziergehölzen wie

Thujen, Scheinzypressen, Chinaschilf oder Schmetterlingsflieder bepflanzt und weisen einen intensiv gepflegten Rasen auf. Weiterhin sind auf der Fläche bereits Straßenverkehrsflächen vorhanden, die die Zufahrt zu den Gebäuden darstellen. Das Gebiet um die Gebäude herum befindet sich größtenteils im Zustand einer Baufläche, auf welcher sich Baumaschinen, Baumaterialien sowie Aufschüttungen von Muttererde und Bauschutt befanden. Entsprechend fand sich hier eine typische Ruderalvegetation mit Gemeinem Beifuß, Brennessel, Kanadischem Berufskraut, Rainfarn, Gemeinem Hornkraut, Schwarzem Nachtschatten, Stechapfel (vor allem auf einer Mutterbodenaufschüttung), Einjährigem Rispengras, Wiesen-Rispengras, Quecke und Knaulgras. Vereinzelt fand sich Hühnerhirse, Raue Gänsedistel, Raues Knopfkraut, Spitzwegerich und Wegrauke. Im östlichen Teil der Fläche war eine größere Baumansammlung von Bäumen jüngeren Alters auf einer Fläche von ca. 900 m² vorhanden. Diese Gehölze sind im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens zur Entfernung vorgesehen. Es existierten keine z. B. ortsbildprägende Bäume oder Bäume, welche einen Stammumfang von über 2 m aufwiesen. Hier wuchsen Birken, Bergahorne und Linden (bis 30 cm Brusthöhendurchmesser - BHD), teilweise in V-Zwieselform, junge Weißdornexemplare (unter 10 cm BHD), Hainbuchen (bis 15 cm BHD). An einem der Bäume hier konnte in größer Höhe in der Baumkrone ein Vogelnest ausgemacht werden, welches aktuell (jahreszeitlich bedingt) verlassen war. Das Nest war vergleichsweise groß und befand sich in einem relativ intakten Zustand und wurde möglicherweise in der Brut-saison 2019 genutzt. Es wies eine offene napf- bis trichterförmige Bauweise aus Zweigen auf – ohne „Haube“ (was auf ein Elsternest hinweisen würde und damit ausgeschlossen werden kann). Unter Berücksichtigung der Lage und Bauweise des Nestes und dem urbanen Umfeld, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um das Nest von Aaskrähen. Der mächtigste Baum in dem Baumbestand war eine Linde, welche von Grund auf in V-Zwieselform wuchs (je Stamm ca. 40 cm BHD). Baumhöhlen, welche als potentiell Quartier für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel dienen können, sind nicht vorhanden gewesen. Neben dieser Baumansammlung stand am Tag der Begehung ein Gartenhäuschen/Laube, welches potentielle Fledermausquartiere aufweisen könnte und im aktuellen Bestand verbleiben soll.

Nördlich an das Plangebiet grenzt ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines Knicks (außer entlang des Grundstücks Nordstrander Straße 1c), welcher im Zuge der Umsetzung der Planung entwidmet werden und als Strauch-Baum-Wallhecke erhalten werden soll. Auf dieser Knickstruktur kommen Überhälter in Form von Bergulme (BHD 45 cm und 55-60 cm) und Stieleiche (BHD 55 cm) vor. Kleinere Ulmen und Eichen, zum Teil mehrstämmig (mit BHD bis 25 cm) und strauchförmig wachsend finden sich hier ebenfalls. Zusätzlich sind strauchförmig wachsende Gehölze in Form von Spitz- und Bergahorn, Weißdorn und Schlehe, vereinzelt auch Liguster, Pfaffenhütchen und Hundsrose vorhanden. An krautiger Vegetation herrscht überwiegend Brennessel, Brombeere, Giersch, Schöllkraut, Knaulgras, Löwenzahn, Stumpfbblätteriger Ampfer und Gemeiner Beifuß vor, deutlich seltener auch Sternmiere, Salomonssiegel, Farn und Rote Lichtnelke. An der westlichen Grenze des Plangebietes (zur Helgoländer Straße) stellt sich der Hang zum geplanten Allgemeinen Wohngebiet als Gehölzstreifen dar. An Gehölzen sind hier strauchförmig wachsend vor allem Spitzahorn, Bergulme, Hasel und Weißdorn (alle mit einer BHD bis zu 10 cm) anzutreffen. In der Krautschicht dominie-

ren Brombeere, Brennnessel und Knaulgras. Dieser Bereich verbleibt im aktuellen Zustand. Südlich an den Plangeltungsbereich schließt sich ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines Knicks an. Dieser soll ebenfalls im Zuge der Planung entwidmet werden und im aktuellen Zustand verbleiben. In der Gehölzschicht treten vor allem Spitz- und Bergahorn, Hasel, Bergulme, Vogelkirsche, Linde, Weißdorn, Esche, Hainbuche und Hundsrose auf, vereinzelt auch Ziergehölze wie Forsythie oder Amselbrotbaum. Alle Laubgehölze weisen einen BHD von unter 20 cm und sind zum Großteil strauchartig wachsend. Die Krautschicht wird überwiegend von Giersch, Farn, Efeu und gebildet. Die Funktion des Knicks ist bereits eingeschränkt, da kein Knickschutzstreifen vorhanden ist und eine Straßenverkehrsfläche (Sackgasse Waldschlösschenstraße) bis an den Knickwallfuß heran verläuft. Der Knick an der Ostseite des Plangebietes besitzt keinen klassischen Wallkörper, sondern besteht aus einem mit Gehölzen bewachsenen Hang. Hier wuchsen junge bzw. vor einigen Jahren auf den Stock gesetzte Bergulmen, Bergahorne und Linden (BHD bis 10 cm). Zwei größere Lindenexemplare (je ca. 20 cm und 40 cm) waren ebenfalls vorzufinden. Eine Linde mit einem BHD von ca. 45-50 cm wuchs am Fuß der hangartigen Knickstruktur. In der Krautschicht waren am Tag der Begehung ausschließlich Giersch (dominierend) und Brombeere (weniger häufig) vorzufinden.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung)
- Baubedingte Störungen während des Neubaus der Gebäude bzw. der Straßenverkehrsflächen durch Lärm-, Licht-, und Staub und Abgasemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch Anwohner des Allgemeinen Wohngebietes (inklusive Fahrzeugnutzung) (Geräusch- Licht, und Abgasemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende oder potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind bzw. ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden.

Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Während der Gebietsbegehung am 08.11.2019 wurde vor allem die Brutplatzeignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitateignung für andere, planungsrelevante Arten (z. B. Amphibien), erfasst. Im Detail waren aufgrund der geplanten Baumentfernungen die Erfassung der bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet und vor allem gehölzbrütende Vogelarten von Relevanz.

Der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand, die Bestandsgebäude sowie die restliche Fläche des Plangebietes wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster für die Stadt Heide des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Artkataster des LLUR Schleswig-Holstein vermerkt.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Durch die zentrale, städtische Lage des Plangebietes ist vor allem mit dem Auftreten von Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen, welche besonders störungsunempfindlich und an anthropogene Einflüsse angepasst sind.

Das Plangebiet bietet potentiellen **Bodenbrütern** und **Gehölzhöhlenbrütern** keinen geeigneten Lebensraum. Die vorhandenen vitalen heterogenen Gehölzstrukturen weisen

keine Baumhöhlen auf, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten. Durch die innerstädtische Lage mit wohnbaulicher Nutzung (aktive Bestandsgebäude, Verkehrsfläche, minderwertige ruderalisierte Flächen im Randbereich, wenige Grünflächen) und somit fehlender Lebensraumeignung ist ebenfalls ein Vorkommen von Bodenbrütern auszuschließen.

Mit Exemplaren aus der Gilde der **versteckt brütenden Bodenbrüter** (Brutplatzpotentiale in der Strauch und Krautschicht der Knickstrukturen), welche als vergleichsweise störungsunempfindlich gelten und im Siedlungsbereich auftreten können, wie Fitis, Nachtigall (deren Verbreitungsgebiet sich allerdings primär im Süden und Südosten von Schleswig-Holstein befindet) oder Goldammer, ist angesichts der zu starken Störungen durch anthropogene Einflüsse (Verkehrsflächen direkt bis an den Knickwallfuß heran etc.) nicht zu rechnen. Diese tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe brütenden Arten bauen ihre Nester sehr versteckt in bzw. an Gebüsch oder zwischen höheren Gräsern, Laub etc. Vor Ort waren zwar entsprechende Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für diese Arten in den Knickstrukturen vorhanden, allerdings sind die von den Anliegern ausgehenden Störfaktoren als erheblich zu werten, so dass diese Strukturen als Brutplätze irrelevant sind. Des Weiteren wird an den Knicks keine bauliche Veränderung vorgenommen, so dass es auch zu keiner Veränderung von evtl. doch vorhanden Brutplatzzeichnungen kommt.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle oder Ringeltaube, welche als typische Kulturfolger in Siedlungsbiotopen anzutreffen sind und die anthropogene Einflussfaktoren tolerieren. Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen (Knicks, Bäume auf der Ostseite des Plangebietes), Ziersträucher und die Hecken bieten ein entsprechendes Potential. Nur in den östlichen Baumbeständen konnte am Tag der Begehung ein Nest (vermutlich einer Aaskrähe) verortet werden. Diese Gehölzstrukturen werden im Rahmen der Umsetzung entfernt. Die Aaskrähe ist in Bezug auf die Brutplatzwahl recht flexibel und nutzt jedes Jahr neu angelegte Nester und findet diese Strukturen in ausreichendem Maße im Umgebungsbereich. Die restlichen Strukturen zeigten keine Anzeichen einer Nutzung. Insgesamt kann eine Nutzung der Planfläche als Bruthabitat nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Potentielle **Gebäudebrüter** wie Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe können im Umgebungsbereich sowie im Plangebiet selbst vorkommen. Die Gebäude befinden sich in einem intakten Zustand und durch die regelmäßige/ständige Nutzung ist von einer allgemeinen häufigen Störungsintensität auszugehen. Nutzungsanzeichen konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden. Die vorhandenen Bestandsgebäude werden durch die Umsetzung der Planung nicht berührt und stehen weiterhin als Potential für eine Brutplatznutzung zur Verfügung.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalspopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Stadt Heide keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Alle aufgezählten und potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen (Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins).

Gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens geht potentieller Lebensraum verloren. Nach den vorgesehenen Fällarbeiten an den Gehölzbeständen erfolgt der Neubau der Gebäude und Verkehrsflächen.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist die Entfernung der östlichen Gehölzstrukturen (Bäume) verbunden. Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist dies während der Zeit vom 01.03-30.09 (Vogelschutzzeit) nicht zulässig, die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zeiten vorzunehmen. Daher kann eine Beseitigung der Gehölzstrukturen während der Brutzeit und damit eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzbrüter ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt die auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Gehölzbeseitigung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die geplante Gehölzentfernung nicht ausgelöst, da sich diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel vom 1. März bis 30. September befindet. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.

Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der

Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Generell ist die Wertigkeit der Fläche wegen der aktuellen und geplanten erweiterten wohnbaulichen Nutzung und der geringen Flächengröße als Eignung für Fortpflanzungs- und Ruhestätte als gering einzustufen.

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand vorhanden und können aufgrund der Gehölzbeseitigung im Osten des Plangebietes verloren gehen. Die potentiell betroffenen Individuen der im Stadtgebiet vorkommenden häufigen Arten können auf die bestehenden Gehölzstrukturen im umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Geeignete Strukturen finden sich im direkten Umfeld in Form von zahlreichen Gehölzen, z.B. in benachbarten Hausgärten oder auf öffentlichen Flächen, welche auch ältere Baumbestände aufweisen. Definitiv geht durch die Gehölzbeseitigung im südlichen Teil des Plangebietes ein Aaskrähenest verloren. Aaskrähen wechseln in der Regel jährlich ihre Brutplätze und sind somit nicht auf Brutstätten der letzten Jahre angewiesen. Da die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch ausreichend potentielle Brutstätten in der Umgebung kompensiert werden können, stellt die Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätte außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ruhe- und Brutplätze für Gehölzfreibrüter vorhanden sind, die geeignet sind, den Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätten auszugleichen, so dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestätten ergeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße, ebenso wie Ruhe- und Brutplätze in der näheren Umgebung zum Plangebiet. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen

saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugruten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes, weshalb aufgrund der Lage und der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster mit siedlungstypischen Fledermausarten zu rechnen ist. Zu den typischen Siedlungsfledermäusen zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Beide Arten nutzen Gebäude als Sommer- und/oder Winterquartier. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier beziehungsweise als Tagesversteck. Arten mit Schwerkommen im Wald (z.B. Großer Abendsegler, Braunes Langohr) oder Arten in gewässerreichen Landschaften (z.B. Wasserfledermaus) sind zwar wegen ihres zum Teil großen Aktionsradius nicht auszuschließen, aber wenn nur mit geringer Anzahl und als Nahrungsgäste zu erwarten.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereiches sind im Artkataster der Stadt Heide keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Die älteren Bäume im Plangebiet eignen sich aufgrund ihres vitalen Zustandes nicht als potentielle Quartierbäume für Wochenstuben- und Winterquartiere. Sofern einsehbar, konnten entsprechende Baumhöhlen, Stammrisse oder größere Bereiche mit abstehender Rinde als Potentiale bei der Begehung nicht festgestellt werden. Selbst eine Nutzung als Tagesversteck ist nicht zu erwarten.

Der aktuelle intakte Baubestand im Plangebiet befand sich in aktuell in einem guten baulichen Zustand, so dass sich an den Gebäuden keine geeigneten Quartierstrukturen vorzufinden waren. Allerhöchstens könnte ein im Südosten (neben dem Baumbestand) gelegenes Gartenhäuschen/Laube als Tagesversteck fungieren. Da von einer regelmäßigen Nutzung des Schuppens ausgegangen werden kann (gepflegter Zustand der Laube, keine Isolierung), ist eine Nutzung durch die potentiell vorkommenden Fledermäuse als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Die Laube ist von der Umsetzung der Planung nicht betroffen und bleibt weiterhin erhalten. Insgesamt ist ein Vorkommen der siedlungstypischen Fledermäuse, wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Das Plangebiet kann somit vor allem als Durchfluggebiet genutzt werden, als Jagdhabitat ist die Fläche (abgesehen von dem Baumbestand im Osten) nicht

relevant, aufgrund des geringwertigen Pflanzenbestandes (sowohl qualitativ als auch quantitativ), und daraus resultierend der damit verbundenen geringen Artenvielfalt und Individuenanzahl von nachtaktiven Insekten.

Eine Eignung als Jagdhabitat kann entlang der Knickstrukturen und des Gehölzstreifens an der Westseite des Plangebietes sowie am Baumbestand im Ostenteil des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Bis auf die Entfernung des Baumbestandes sind keine strukturverändernden Eingriffe am potentiellen Jagdgebiet geplant (die entwidmeten Knickstrukturen bleiben als Strauch-Baum-Wallhecke im aktuellen Zustand erhalten). Die Beseitigung des östlichen Baumbestandes bedeutet einen potentiellen Verlust an Jagd- und Nahrungshabitat, welcher aber und durch geeignete Baum-Strukturen des näheren räumlichen Umfeldes kompensiert werden kann.

Das Plangebiet hat insgesamt nur eine geringe Bedeutung für potentiell vorkommenden Fledermäuse.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Die vorzufindenden Strukturen (Gehölze als auch Bauwerke) beherbergen kein Quartierpotential für die siedlungstypischen Fledermäuse. Die baulichen Strukturen bleiben bei der Umsetzung der Planung unberührt und lösen somit keine artenschutzrechtlichen Verbote aus. Ebenso wird mit der Entfernung des Baumbestandes im Osten infolge nicht vorhandener Quartiere kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst. Bau-, betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Baustellen- und Anliegerverkehr), insbesondere in den Abendstunden, eine Gefährdung nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Heide nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten. Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können baubedingte Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv, so dass keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation zu erwarten sind.

Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotsstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine für fledermausgeeigneten Strukturen in Form von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden, welche durch die Beseitigung der Gehölze verloren gehen könnten. Folglich kommt es durch die geplante Entfernung nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumanprüche bzw. keinerlei Habitategnung im Plangebungsbereich nicht zu erwarten. Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten, Amphibien, Reptilien oder anderer Tierklassen kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Amphibien beispielsweise benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. und sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Sowohl im Plangebiet selber als auch in der näheren Umgebung finden sich keinerlei Gewässer, so dass von einer Berücksichtigung sämtlicher Amphibienarten abgesehen werden kann. Reptilien benötigen sehr spezielle Lebensräume wie z. B. strukturreiche Hanglagen, Waldlichtungen oder vergraste bzw. vermooste Heideflächen, welche im Planbereich bzw. im Umfeld nicht vorhanden sind.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Gehölzentfernung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes ausgeschlossen werden kann.

Fällzeiträume der Gehölze

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Baum- und Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September verboten sind. Um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden, ist der Zeitraum für die Entfernung der Gehölze verpflichtende **zwischen 1.10. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu legen.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 2, 8. Änderung der Stadt Heide für das Gebiet „Südlich des Verbindungsweges zwischen Nordstrander Straße und Waldschlößchenstraße, östlich der Helgoländer Straße und westlich der Waldschlößchenstraße“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Brutvögel potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund des Gehölzbestandes grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter auf. In einem der Bäume im östlichen Teil des Plangebietes wurde ein aktuell nicht genutztes Vogelnest eines Gehölzfreibrüters (wahrscheinlich Aaskrähe) gefunden. Es sind im Umgebungsbereich ausreichend Ausweichquartiere vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Beseitigung des Vogelnestes somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG auslöst. Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens wird ein jüngerer Baumbestand im Ostteil des Plangebietes, welcher sich auf einer Fläche von ca. 900 m² erstreckt, entfernt. Bäume die unter Baumschutz fallen sind hiervon nicht betroffen.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Fällzeitenregelungen für die Gehölze berücksichtigt werden.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

STADT HEIDE (2019): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2, 8. Änderung der Stadt Heide

Daten

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Auszug des Artkatasters für die Stadt Heide

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Stadt Heide

Internet

Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung: Sachgebiet Naturschutz A bis Z „Bäume/Baumschutz“: <https://www.dithmarschen.de/Service-nutzen/Bauakte-online/index.php?La=1&NavID=2046.97&object=tx%7C2046.5122.1&kat=&kuo=2&sub=0>